

Kleine Anfrage

der Abg. Julia Goll FDP/DVP

und

Antwort

**des Ministeriums des Inneren,
für Digitalisierung und Kommunen**

Rechtliche Hürden des Disziplinarverfahren gegen A. R. betreffend

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf welche rechtlichen Erwägungen stützt sie, insbesondere das Innenministerium, die u. a. wiederholt durch Innenminister Strobl getätigte Behauptung, die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens gegen den suspendierten Inspekteur der Polizei sowie damit verbundene vorläufige Maßnahmen nach § 22 Landesdisziplinalgesetz seien vor rechtskräftigem Abschluss des gegen A. R. laufenden Strafverfahrens unzulässig (bitte unter Angabe konkreter Fundstellen in Gesetz, Rechtsprechung und Literatur, sofern sie bzw. das Innenministerium sich solcher jeweils bedienen)?
2. Wie stellt sich bezugnehmend auf die vorherige Frage die rechtliche Situation bezüglich nicht vom Strafverfahren gegen A. R. umfasster Sachverhalte von disziplinarischer Relevanz aus Sicht der Landesregierung, insbesondere des Innenministeriums vor dem Hintergrund seiner Pressemitteilung vom 14. Juli 2023 („Wenn weitere Vorwürfe im Raum stehen, die das Verhalten als Führungskraft in Frage stellen, werden diese in das Disziplinarverfahren einbezogen und das Disziplinarverfahren wird entsprechend erweitert.“), dar?
3. Hält sie die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen A. R. auch im Hinblick auf Sachverhalte, die nicht vom Strafverfahren erfasst sind, vor dessen rechtskräftigem Abschluss für nicht möglich und worauf stützt sich gegebenenfalls diese Rechtsauffassung?
4. Auf welche konkreten Sachverhalte bezieht sich Innenminister Strobl, wenn er in seiner Rede zur Aktuellen Debatte am 25. Mai 2023, TOP 1 sagt: „Unabhängig vom Strafverfahren und von dessen Ausgang liegen Sachverhalte auf dem Tisch, die weder mit der Polizei, noch mit einer Führungsfunktion bei der Polizei vereinbar sind.“, bzw. in der Rede zur Aktuellen Debatte am 19. Juli 2023 zu TOP 2: „Im Strafprozess gegen den Inspekteur der Polizei sind Dinge zutage getreten, die ich nicht nachvollziehen kann... Nicht alles was strafrechtlich keine Folgen hat, ist auch in Ordnung und ist auch würdig und recht... Verhaltensweisen, Verhaltensmuster, wie sie im Strafprozess zutage – und zwar erklärtermaßen – getreten sind, stehen nicht für die Werte der Polizei in Baden-Württemberg.“?

Eingegangen: 1.8.2023 / Ausgegeben: 28.8.2023

1

5. Ist wegen der Sachverhalte entsprechend Frage 4 die Einleitung bzw. Ausweitung eines Disziplinarverfahrens gegen A. R. beabsichtigt?

31.7.2023

Goll FDP/DVP

Begründung

Die im Zusammenhang mit dem Disziplinarverfahren A. R. betreffend bestehenden Fragen sind unmittelbar klärungsbedürftig.

Antwort

Mit Schreiben vom 22. August 2023 Nr. IM1-0316.4-60/1 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass aus einer sorgfältigen Abwägung des verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechts der Abgeordneten mit dem Personaldatenschutz und dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) folgt, dass den schutzwürdigen Interessen des Betroffenen hier Vorrang vor dem Informationsrecht zukommt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem Schutz von Personalaktdaten aus einem Disziplinarverfahren ein besonderes Gewicht zukommt. Zudem würde eine Veröffentlichung von Einzelheiten Rückschlüsse auf das laufende Verfahren ermöglichen. Hierdurch würde das Disziplinarverfahren gefährdet. Eine Beantwortung, die Angaben zum konkreten Einzelfall macht, ist daher nicht möglich. Die Fragen werden allgemein beantwortet.

1. Auf welche rechtlichen Erwägungen stützt sie, insbesondere das Innenministerium, die u. a. wiederholt durch Innenminister Strobl getätigte Behauptung, die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens gegen den suspendierten Inspekteur der Polizei sowie damit verbundene vorläufige Maßnahmen nach § 22 Landesdisziplinalgesetz seien vor rechtskräftigem Abschluss des gegen A. R. laufenden Strafverfahrens unzulässig (bitte unter Angabe konkreter Fundstellen in Gesetz, Rechtsprechung und Literatur, sofern sie bzw. das Innenministerium sich solcher jeweils bedienen)?

Zu 1.:

Nach dem Landesdisziplinalgesetz handelt es sich bei der Wiederaufnahme eines Disziplinarverfahrens – wie auch bei der Aussetzung – um eine Ermessensentscheidung. Das Disziplinarverfahren kann jederzeit wieder aufgenommen werden (§ 13 Absatz 2 Satz 1 des Landesdisziplinalgesetzes – LDG). Es ist unverzüglich wieder aufzunehmen, wenn das andere gesetzlich geregelte Verfahren, aufgrund dessen das Disziplinarverfahren ausgesetzt wurde, unanfechtbar abgeschlossen ist (§ 13 Absatz 2 Satz 2 Alternative 2 LDG).

Die Aussetzung des Disziplinarverfahrens dient jedoch dem Zweck, widersprüchliche Entscheidungen im Disziplinarverfahren und in anderen gesetzlich geregelten Verfahren zu vermeiden. Sie ist insofern Ausdruck des Rechtsstaatsprinzips (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes). Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Strafurteils sind in einem Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, zudem bindend (Vorrang des Strafverfahrens, § 14 Absatz 1 LDG). Im Ergebnis ist das Ermessen der Disziplinarbehörde bei gerichtlichen Strafverfahren daher regelmäßig eingeschränkt und eine (gegebenen-

falls auch teilweise) Aussetzung des Disziplinarverfahrens bis zum Abschluss des Strafverfahrens grundsätzlich sachgerecht (vgl. die Gesetzesbegründung, Drucksache 14/2996, S. 70).

Vorläufige Maßnahmen nach § 22 LDG können auch angeordnet werden, solange ein Disziplinarverfahren ausgesetzt ist. Für eine Anordnung müssen jedoch die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sein.

2. Wie stellt sich bezugnehmend auf die vorherige Frage die rechtliche Situation bezüglich nicht vom Strafverfahren gegen A. R. umfasster Sachverhalte von disziplinarischer Relevanz aus Sicht der Landesregierung, insbesondere des Innenministeriums vor dem Hintergrund seiner Pressemitteilung vom 14. Juli 2023 („Wenn weitere Vorwürfe im Raum stehen, die das Verhalten als Führungskraft in Frage stellen, werden diese in das Disziplinarverfahren einbezogen und das Disziplinarverfahren wird entsprechend erweitert.“), dar?

Zu 2.:

Stehen weitere Vorwürfe im Raum, kann ein Disziplinarverfahren auf weitere Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen (vgl. § 10 Absatz 1 LDG). Hierfür sind – wie für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens – hinreichende tatsächliche Anhaltspunkte erforderlich (vgl. § 8 Absatz 1 LDG). Um für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht ausreichende, bloße Vermutungen zu konkretisieren, kann die Disziplinarbehörde Vorermittlungen (sog. Verwaltungsermittlungen) durchführen, von deren Ausgang es abhängt, ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet oder ausgedehnt wird (vgl. Drucksache 14/2996, S. 63).

Bei neuen Erkenntnissen wird auch überprüft, ob eine entfernungs vorbereitende Dienstenthebung mit Einbehaltung von Bezügen bis zu 50 Prozent (§ 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 LDG) möglich ist. Hierfür muss ausreichend sicher prognostiziert werden können, dass die Beamtin oder der Beamte voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt wird.

3. Hält sie die Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen A. R. auch im Hinblick auf Sachverhalte, die nicht vom Strafverfahren erfasst sind, vor dessen rechtskräftigem Abschluss für nicht möglich und worauf stützt sich gegebenenfalls diese Rechtsauffassung?

Zu 3.:

Stehen mehrere Pflichtverstöße einer Beamtin oder eines Beamten im Raum, sind diese – auch bei fehlendem Sachzusammenhang – einheitlich zu würdigen. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass es im Disziplinarrecht nicht primär um die Feststellung und Maßregelung einzelner Verfehlungen geht, sondern um die dienstrechtliche Bewertung des Gesamtverhaltens der Beamtin oder des Beamten, das im Dienstvergehen als der Summe der festgestellten Pflichtverletzungen seinen Ausdruck findet. Die Beamtin oder der Beamte wird disziplinarisch nicht gemäßregelt, weil er bestimmte Pflichten verletzt hat, sondern weil er dadurch Persönlichkeitsmängel offenbart, die eine Pflichtenmahnung oder eine Beendigung des Beamtenstatus für geboten erscheinen lassen (sog. Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens, § 47 des Beamtenstatusgesetzes). Hieraus folgt zwar kein verfahrensrechtliches Gebot der gleichzeitigen Entscheidung über mehrere Pflichtverstöße. Im Regelfall ist nach dem Grundsatz der Einheit des Dienstvergehens aber die Einbeziehung aller der Beamtin oder dem Beamten vorgeworfenen Pflichtverstöße in ein (einziges) Disziplinarverfahren sachgerecht (vgl. § 10 Absatz 1 LDG, Drucksache 14/2996, S. 67). Dies gilt erst recht bei in zeitlichem oder inhaltlichem Zusammenhang stehenden Vorwürfen (vgl. dazu auch VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Mai 2023 – DL 16 S 1134/22 –, juris Rn. 92 m. w. N.; BVerwG, Urteil vom 17. November 2017 – 2 C 25/17 –, juris Rn. 96 f.).

4. *Auf welche konkreten Sachverhalte bezieht sich Innenminister Strobl, wenn er in seiner Rede zur Aktuellen Debatte am 25. Mai 2023, TOP 1 sagt: „Unabhängig vom Strafverfahren und von dessen Ausgang liegen Sachverhalte auf dem Tisch, die weder mit der Polizei, noch mit einer Führungsfunktion bei der Polizei vereinbar sind.“, bzw. in der Rede zur Aktuellen Debatte am 19. Juli 2023 zu TOP 2: „Im Strafprozess gegen den Inspekteur der Polizei sind Dinge zutage getreten, die ich nicht nachvollziehen kann... Nicht alles was strafrechtlich keine Folgen hat, ist auch in Ordnung und ist auch würdig und recht... Verhaltensweisen, Verhaltensmuster, wie sie im Strafprozess zutage – und zwar erklärtermaßen – getreten sind, stehen nicht für die Werte der Polizei in Baden-Württemberg.“?*
5. *Ist wegen der Sachverhalte entsprechend Frage 4 die Einleitung bzw. Ausweitung eines Disziplinarverfahrens gegen A. R. beabsichtigt?*

Zu 4. und 5.:

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Offenlegung der konkreten Sachverhalte ist aufgrund des laufenden Verfahrens nicht möglich (vgl. die Vorbemerkung). Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor (vgl. Frage 2), die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, ist ein Disziplinarverfahren einzuleiten bzw. auszudehnen (§ 8 Absatz 1, § 10 Absatz 1 LDG).

In Vertretung

Jochimsen

Ministerialdirigent